

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Unverzüglich umfassende und unabhängige Aufklärung der Festnahme und des Todes des Tatverdächtigen Jaber Al-Bakr einleiten**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. dem Landtag unverzüglich zu den Umständen des Todes des Inhaftierten zu berichten, insbesondere
 1. wie es, trotz der offensichtlichen suizidalen Motivation, in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Leipzig zu dem Selbstmord des Inhaftierten Al-Bakr kommen konnte,
 2. welche konkreten Maßnahmen getroffen wurden, um den Inhaftierten vor einem Selbstmord zu bewahren,
 3. zu begründen, aus welchen Gründen eine 24-Stunden-Bewachung des Inhaftierten, etwa in Form der sog. Sitzwache, nicht vorgenommen wurde, um einen Selbstmord zu verhindern sowie
 4. darüber hinaus darzulegen
 - a) wie sich der konkrete zeitliche Ablauf der Inhaftierung des Tatverdächtigen seit Verbringung in die JVA darstellt, insbesondere
 - i. wann und über welchen Zeitraum der Inhaftierte seit seiner Festnahme über einen Dolmetscher verfügte,

Dresden, den 14. Oktober 2016

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

- ii. wann er aufgenommen, wann und durch wen (Bedienstete/Dolmetscher) mit ihm das sog. Screeningverfahren (Länge/Inhalt des ausführlichen Gesprächs/Akteneinsicht) und welche ersten Maßnahmen eingeleitet wurden,
 - iii. wann die Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen durch die Fachdienste mit welchem Ergebnis und weitere Maßnahmen vorgenommen wurden,
 - iv. inwieweit, insbesondere wann der Vollzugsabteilungsleiter welche Maßnahmen festgelegt hat,
 - v. ob und wann dem Inhaftierten ein tägliches Gesprächsangebot unterbreitet wurde und inwieweit er dies wahrgenommen hat,
 - vi. inwieweit das Erfordernis einer begleitenden psycho-pharmakologischen Behandlung abgeklärt und in Erwägung gezogen wurde,
 - vii. ab wann die Überwachungsmaßnahmen (Kontrollen) durch wen in welchen Abständen jeweils wann durchgeführt und wie protokolliert wurden,
 - viii. wann welche Maßnahmen/Handlungen im Zusammenhang mit dem Inhaftierten (Verbringen des Inhaftierten an welche Orte, Durchsuchung der Zelle, technische Maßnahmen in der Zelle, ärztliche Untersuchung, Essen- und Getränkegabe etc.) durchgeführt wurden,
 - ix. wie lange die Zelle keinen Strom hatte,
 - x. wann der Inhaftierte tot aufgefunden und wie lange reanimiert wurde,
- b) inwieweit und mit welchem konkreten Wortlaut der Haftrichter/die Haftrichterin aus welchen konkreten Gründen in der Erstverfügung auf eine Suizidgefahr hingewiesen und mit welchen konkreten Maßnahmen den Vollzug wann überwacht hat,
 - c) aus welchen Gründen die psychologische Begutachtung des Inhaftierten nicht bereits unverzüglich nach Verbringung in die JVA durchgeführt wurde,
 - d) über welche Qualifikationen und Erfahrungen die Psychologin insbesondere hinsichtlich der Erstellung von Gefährdungseinschätzungen verfügt,
 - e) welche Unterlagen der Psychologin zum Zeitpunkt des Gesprächs mit dem Inhaftierten konkret vorlagen,
 - f) inwieweit die begutachtende Psychologin vom Tatvorwurf gegen den Inhaftierten Kenntnis hatte und dies, sowie die angekündigte Essens- und Trinkverweigerung und die Einschätzung der Suizidgefahr durch den Haftrichter/die Haftrichterin, in ihrer Begutachtung berücksichtigt hat,
 - g) inwieweit die Zerstörung/Manipulation der Lampe und der Steckdose von der Psychologin in Ergänzung ihrer Einschätzung der Suizidgefahr einbezogen wurde,
 - h) wie das Gutachten der Psychologin zur Suizidgefahr im Wortlaut lautet,

- i) inwieweit bei der Erstuntersuchung ein forensischer Psychiater anwesend war, die Herbeiziehung eines solchen wann erwogen und/oder aus welchen Gründen, auch nach der Manipulation von Lampe/Steckdose, abgelehnt wurde,
 - j) welche Personen aufgrund welcher konkreten Annahmen darüber entschieden haben, den Kontrollintervall von 15 Minuten auf 30 Minuten zu erhöhen,
 - k) aus welchen konkreten Gründen von einer gemeinschaftlichen Unterbringung abgesehen wurde,
 - l) an welchen konkreten Anhaltspunkten/Vorkommnissen – außer der mutmaßlichen Tatmotivation – eine Gefährlichkeit des Täters festgestellt wurde, die gegen eine gemeinschaftliche Unterbringung gesprochen hätte,
 - m) wann der Justizminister, die zuständige Abteilung des Justizministeriums und welche sonstigen Bediensteten der Aufsichtsbehörde über welche getroffenen Maßnahmen und Vorkommnisse unterrichtet wurden und welche konkreten Maßnahmen, Unterrichtungen oder sonstigen Handlungen sie daraufhin oder bereits aktiv zuvor veranlasst haben,
 - n) zu welchem Ergebnissen die Obduktion gekommen ist,
 - o) an welche konkreten Voraussetzungen die Anordnung (i) der Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum, (ii.) einer sog. Sitzwache, (iii) einer Kontrolle aller 15 Minuten sowie (iv.) einer Kontrolle aller 30 Minuten anknüpft, welche Maßnahmen in Vorbereitung und Durchführung solcher Anordnungen zu treffen sind und welche einheitlichen Regelungen/Anweisungen dazu vorliegen,
 - p) inwieweit für die Inhaftierung von Terrorverdächtigen besondere Anforderungen an eine JVA gestellt werden müssen und diese in Leipzig vorlagen,
- II. den Landtag ferner darüber zu unterrichten, wie sich der gesamte Ablauf der Ermittlungen gegen den Tatverdächtigen, die misslungene Festnahme in Chemnitz und die konkreten Umstände der Festnahme in Leipzig insbesondere mit Blick auf mögliche Fehler und Fehleinschätzungen der Polizei, der Justiz- und sonstigen Behörden darstellt,
- III. darzulegen, wie die sächsische Polizei und Justiz generell auf den Umgang mit potentiellen Selbstmordattentätern vorbereitet ist, insbesondere inwieweit die Bediensteten der JVA im Umgang mit Häftlingen geschult sind, denen gemeingefährliche Straftaten (etwa nach §§ 308, 310 StGB) vorgeworfen werden und welche Schlussfolgerungen gezogen und Maßnahmen nach diesen Ereignissen getroffen werden,
- IV. unverzüglich eine unabhängige umfassende Untersuchung der gesamten Ermittlungs- und Polizeimaßnahmen sowie der Umstände des Selbstmords von Al-Bakr durch eine unabhängige Untersuchungskommission einzuleiten, der mindestens drei Personen aus den für die Untersuchung maßgeblichen Erfahrungsgebieten angehören, die nicht in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen stehen oder standen.

Begründung:

Am Abend des 12. Oktober 2016 nahm sich der seit dem 8. Oktober flüchtige und in Leipzig am 10. Oktober 2016 festgenommene Tatverdächtige Jaber Al-Bakr in seiner Zelle der JVA Leipzig das Leben. Nach Einschätzung der Justizbehörden bestand keine akute Suizidgefahr, obwohl Al-Bakr der Vorbereitung und Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion durch Selbstmordanschlag verdächtigt wurde.

Die Umstände seiner Unterbringung, Behandlung, Beobachtung und seines Todes in der JVA werfen eine Reihe von Fragen auf, die aufzuklären die Antragstellerin mit dem Antrag begehrt.

Da bereits die Umstände der missglückten Festnahme am 8. Oktober in Chemnitz und der Festnahme durch Landsleute in Leipzig am 10. Oktober 2016 eine Reihe von Fragen zum Handeln von Polizei und Verfassungsschutz aufwerfen, fordert die Antragstellerin neben der umfassenden Unterrichtung des Landtages durch die Staatsregierung die Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission, die dem gesamten Komplex der Suche nach und die Festnahme des Tatverdächtigen sowie die Umstände seines Todes untersucht.